



Mediation am Verwaltungsgericht Minden

Historie

- Seit dem 01. Januar 2006 gibt es die richterliche Mediation am Verwaltungsgericht Minden.
- Vier Richterinnen und Richter sind als Mediatorinnen und Mediatoren tätig.
- Bis heute sind 13 Verfahren in die Mediation gegangen, davon wurden 8 erfolgreich beendet.

Was bedeutet richterliche Mediation?

Die Mediation ist ein

- freiwilliges,
- von dem anhängigen Rechtsstreit losgelöstes Verfahren, bei dem
- die Beteiligten
- mit Unterstützung des richterlichen Mediators
- eine ihren individuellen Interessen angepasste Konfliktlösung
- gemeinsam und selbstverantwortlich erarbeiten.

Wo liegen die Unterschiede zum gerichtlichen Verfahren?

- Ein konkreter Fall:
Das Unternehmen erhält eine den Betrieb erweiternde Baugenehmigung. Der Nachbar klagt dagegen.

So fragt die Richterin:

- Herr Rechtsanwalt, was führen Sie gegen die Bauordnungsverfügung an?
- Warum ist sie Ihrer Ansicht nach rechtswidrig?

Der Anwalt:

- Frau Vorsitzende, die Sache ist doch klar! Wie ich schon mehrfach schriftsätzlich ausgeführt habe, hält das Unternehmen nie und nimmer die in der Genehmigung genannten Lärmgrenzwerte ein. Die Genehmigung muss daher sofort zurückgenommen werden.
- Mein Mandant hat infolge des Betriebes erhebliche Einbußen in seiner Lebensqualität hinzunehmen. Was meinen Sie, was er sich außerdem von seinem im Haus lebenden, 80jährigen und gehbehinderten Vater anhören muss

Die Richterin:

Wird den Anwalt jetzt wahrscheinlich unterbrechen:

Sie sind also im wesentlichen der Meinung, die Grenzwerte würden nicht eingehalten. Ob dies zutrifft, wird im weiteren Verfahren ggf. durch Einholung eines Lärmschutzgutachtens zu überprüfen sein.

So läuft das Mediationsgespräch:

Hier fragt die Mediatorin die Partei selbst:

- Herr K., ich habe den Akten entnommen, dass Sie unzufrieden sind mit der nachbarschaftlichen Situation?
- Was muss aus Ihrer Sicht geschehen, damit man gut zusammenleben kann?
- Gibt es außer der Lärmfrage noch andere Probleme?
- Sie haben mehrfach Ihren Vater erwähnt. Warum macht der Ihnen denn dauernd Vorwürfe?

So läuft das Mediationsgespräch:

Die Partei:

Ach wissen Sie, mein Vater, der noch bei mir im Haus lebt und gehbehindert ist, und der Seniorchef waren gute Bekannte. Seit der Senior das Unternehmen verlassen hat, hat sich das Unternehmen gegen uns verschworen. Immer mehr LKW's fahren das Gelände an, sie parken die gesamte Straße zu, mein Vater muss manchmal 300 Meter vom Haus entfernt parken. Dann gibt es immer Ärger.

Wie haben die Beteiligten ihren Konflikt tatsächlich beendet:

- Der Nachbar erhält auf dem Grundstück des Unternehmens zwei eigene Parkplätze.
- Das Unternehmen nimmt zur Grenze hin eine Eingrünung vor.
- Die Behörde wird sich im Einvernehmen mit Nachbar und Unternehmer für eine geänderte Verkehrsführung einsetzen.

Erstaunliches ist geschehen:

Der Lärm ist weg!

Wie kam es zu dieser überraschenden Einigung?

- Nicht das Rechthaben stand im Vordergrund.
- Die Interessen der Beteiligten an einem guten zukünftigen Miteinander gaben die Rahmenbedingungen.
- Der begrenzte Streitgegenstand des Rechtsstreits wurde um das gesamte Konfliktpotential der Beteiligten erweitert.
- Die Beteiligten entwickelten die „Lösung“ selbst.
- Auf die rechtlichen Parameter kam es kaum an.

Wesentliche Unterschiede zwischen Gerichtsverfahren und Mediation

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Rahmen: Streitgegenstand• Begrenzung auf Verfahrensbeteiligte• Normorientiert => Rechtsanwälte stehen häufig im Vordergrund• Vergangenheitsorientiert• Öffentliche Verhandlung• Richterspruch oder normorientierter Vergleich => Gewinner/Verlierer• Rechtssicherheit in Bezug auf den Streitgegenstand | <ul style="list-style-type: none">• Rahmen: Konflikt <u>in toto</u>• Teilnahme aller am Konflikt Beteiligten• Interessenorientiert => Parteien stehen im Vordergrund• Zukunftsorientiert• Vertrauliches Gespräch• Konfliktregelung durch die Beteiligten im Konsens => „win-win-Situation“• Umfassende Befriedung |
|---|---|

Ablauf eines Mediationstermins:

- Vorphase: Abschluss einer
Mediationsvereinbarung
- Eröffnungsphase
- Bestandsaufnahme/Ermittlung des
Sachverhalts
- Von Positionen zu Interessen
- Kreative Ideensuche/Optionen bilden,
auswählen und bewerten
- Ergebnis und Niederlegung in der
Abschlussvereinbarung

Wann funktioniert Mediation?

- Vertraulichkeit
- Freiwilligkeit
- Eigenverantwortlichkeit aller Beteiligten
- Keine Entscheidungsgewalt des Mediators
- Allparteilichkeit des Mediators

Die Einbindung der Mediation in das verwaltungsgerichtliche Verfahren (1):

- Streitentscheidende Kammer:
 - Prüfung, ob die Sache für die Mediation geeignet ist
 - Anschreiben an Beteiligte mit der Bitte um Erklärung der Zustimmung zu einem Mediationsverfahren und damit zum Ruhen des Verfahrens
 - Beschluss über das Ruhen des Verfahrens für die Dauer des Mediationsverfahrens

Die Einbindung der Mediation in das verwaltungsgerichtliche Verfahren (2):

- Ersuchen an den mit der Mediation betrauten Richter, auf Wunsch der Beteiligten nach Beendigung der Mediation das Verfahren wieder aufzunehmen und einen Erörterungstermin einschließlich der Protokollierung eines ggf. abzuschließenden Vergleichs durchzuführen
- Abgabe an Mediator

Die Einbindung der Mediation in das verwaltungsgerichtliche Verfahren (3):

- Mediator:
 - Kurzfristige telefonische Kontaktaufnahme mit den Beteiligten
 - Vorbereitung und Einladung zum Mediationstermin
 - Durchführung des Mediationstermins
 - Rückgabe an streitentscheidende Kammer

Die Einbindung der Mediation in das verwaltungsgerichtliche Verfahren (4):

- Streitentscheidende Kammer:
 - Streitwertfestsetzung
 - Ggf. Fortführung des Verfahrens

Wie endet die Mediation?

- Die erfolgreiche richterliche Mediation endet mit einer für die Beteiligten verbindlichen Vereinbarung, die zusätzlich vom Mediator im Sinne eines vollstreckbaren Prozessvergleichs sogleich protokolliert werden kann.
- Beim Scheitern der Mediation geht die Sache zur „normalen“ Entscheidung an die streitentscheidende Kammer zurück.

Geeignete Verfahren

- Multilaterale Konflikte, also Verfahren, an deren Ausgang nicht nur die Behörde und eine klagende Partei, sondern weitere Personen (sei es als Beigeladene, sei es als nicht am Verfahren Beteiligte) Interesse haben
- Konflikte in Dauerbeziehungen
- Komplexe Behördenentscheidungen (Großprojekte) mit einer Vielzahl unterschiedlicher Interessen
- Behörde hat Ermessen, Prognose- oder Beurteilungsspielraum

Beispiele

- Alle Arten von nachbarrechtlichen Streitigkeiten
 - baurechtliche Verfahren
 - immissionsschutzrechtliche Verfahren
- Behördeninterne Konflikte
 - etwa auch aus dem Beamtenrecht
- Gewerberecht
 - Fragen der Standortsicherung von Unternehmen

Beispiele

- Kommunalrechtliche Streite
 - etwa zwischen Landkreisen und Kommunen
- Umweltrechtliche Verfahren (bei denen eine Einflussnahme von Interessengruppen ersichtlich ist)
- Schulrecht
 - etwa wenn ein hohes emotionales Konfliktpotential mitspielt

Was kostet Mediation an Geld und Zeit?

- Die richterliche Mediation verursacht keine zusätzlichen Gerichtsgebühren.
- Von Seiten des Verwaltungsgerichts Minden steht der Termin in 14 Tagen.

Wir laden Sie herzlich ein!

- Diskutieren Sie mit uns!

- Gern nehmen wir Ihre Anregungen auf!